

Datenschutzreglement der Musik-Akademie Basel

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, deren Personendaten durch Mitarbeitende der Musik-Akademie Basel bearbeitet werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschliesslich auf die Bearbeitung von Personendaten.

§ 3 Begriffe

a) Leitfaden

Der Leitfaden Datenschutz der Musik-Akademie Basel ist dem vorliegenden Datenschutzreglement anhängig. Darin werden die Begriffe, Bestimmungen und Prozesse, die dieses Reglement umschreibt, näher erläutert.

b) Personendaten

Personendaten sind alle physisch (inkl. digital) verzeichnete Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

c) Bestimmbarkeit

Bestimmbar ist eine Person, wenn ihre Identität ohne unverhältnismässigen Aufwand bestimmt werden kann.

d) Besondere Personendaten

Besondere Personendaten sind:

- a. Informationen zu Massnahmen der sozialen Hilfe (insb. Sozialhilfeverfügungen).
- b. Informationen zu religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten.
- c. Informationen zur Gesundheit, zum Erbgut, zur persönlichen Geheimsphäre oder zur ethnischen Herkunft
- d. Informationen zu administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen.
- e. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlauben (sog. Profiling mit hohem Risiko)

e) Profiling

Profiling ist jede automatisierte Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen, insbesondere bezüg-

lich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel vorherzusagen.

f) Bearbeiten

Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit ihnen, insb. das Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Personendaten.

g) Datensicherheit

Datensicherheit bedeutet den Schutz vor unbefugtem Zugang (Vertraulichkeit), Vernichtung (Verfügbarkeit) oder Veränderung (Integrität) von Personendaten sowie dass diese Bearbeitungen nachvollziehbar sind (Nachvollziehbarkeit und Zuverlässigkeit).

§ 4 Grundsätze

Personendaten dürfen nur nach den nachfolgenden Grundsätzen bearbeitet werden. Hierzu ist der Leitfaden zu konsultieren. Im Zweifelsfall sind Anfragen bei den Datenschutzmitarbeitenden der Musik-Akademie Basel unter datenschutz@mab-bs.ch zu stellen.

- a) Rechtmässigkeit
- b) Zweckgebundenheit
- c) Treu und Glauben
- d) Verhältnismässigkeit
- e) Informationspflicht bei der Beschaffung
- f) Datenrichtigkeit
- g) Aktenführung gem. Archivgesetz
- h) Datensparsamkeit bei IT-Systemen

§ 5 Besondere Personendaten

Besondere Personendaten (vgl. § 3 d)) dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen

- a) Bild- und Tonaufnahmen von Einzelpersonen dürfen nur mit gültiger Einwilligung verzeichnet werden. Hierzu ist im Leitfaden das Merkblatt Fotografie und die Ausführungen zu gültiger Einwilligung zu konsultieren.
- b) Fehlender Widerspruch zu einer Bild- oder Tonaufnahme stellt keine gültige Einwilligung dar.
- c) Die gebotene Urteilsfähigkeit zur Einwilligung wird i.d.R. ab dem Alter von 14 Jahren angenommen, wobei jeweils auf den Einzelfall abzustellen ist. Bei jüngeren Personen muss die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten oder einer gesetzlichen Vertreter:in eingeholt werden
- d) Das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

§ 7 Videoüberwachung

Die Videoüberwachung regelt je nach Standort ein auf der Webseite öffentlich einsehbares Reglement, das vom kantonalen Datenschutzbeauftragten (DSB) genehmigt wurde. Die Videoüberwachung ist alle vier Jahre zu reevaluiert und das Ergebnis dem DSB vorzulegen.

§ 8 Auftragsbearbeiter (externe Dienstleister)

Das Bearbeiten von Informationen darf Dritten übertragen, wenn:

- a) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b) sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es die MAB tun dürfte. Entsprechende Vereinbarungen sind den Datenschutzmitarbeitenden der MAB im Voraus vorzulegen.
- c) die Gemeinde Riehen der Übertragung vorher bewilligt hat, sofern die Musikschule Riehen betroffen ist.

§ 9 Datensicherheit

Informationen sind durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen.

§ 10 Bekanntgabe

Personenendaten dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder
- b) dies zur Gewährleistung des Schulbetriebs erforderlich ist oder

- c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

Im Zweifelsfall sind die Datenschutzmitarbeitende des MAB zu konsultieren.

§ 11 Nicht mehr benötigte Personendaten: Archivierung / Vernichtung

- a) Nicht mehr betrieblich oder gesetzlich benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind zu vernichten.

§ 12 Datenvermeidung und -sparsamkeit bei IT-Systemen

- a) Informationstechnologische Systeme sind so zu gestalten, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.
- b) Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 13 Künstliche Intelligenz (KI) von externen Anbietern

- a) Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen, dürfen nur mittels KI von externen Anbietern bearbeitet werden, wenn entsprechende Datenschutzmassnahmen vertraglich mit dem Anbieter geregelt sind.
- b) Sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen, muss der erhöhte Schutz dieser Personendatenkategorien explizit mit dem Anbieter geregelt werden.

§ 14 Forschung und Statistik

Personendaten dürfen zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn:

- a) diese Daten nur zum Zweck der Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung verwendet oder weitergegeben werden, und
- b) diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und
- c) die Ergebnisse der Bearbeitung nur so bekanntgegeben werden, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

§ 15 Auskunftsbegehren

Auskunftsbegehren werden von den Datenschutzmitarbeitenden behandelt und sind ohne Verzug an diesen weiterzuleiten.